

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger),

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
Riesa

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 198.

Sonnabend, 26. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verkaufspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Einzelhefte für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breite Grundpreis-Belle (7 Silben) 20 Pf., Druckpreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Besondere Unterhaltungsbeiträge „Schüler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlagsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintertich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Kartoffel-Verordnung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

I.
Zu §§ 7 und 11.
Allgemeines.

Vermittlungsstelle für das Gebiet des Königreichs Sachsen im Sinne des § 7 der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 ist die Sächsische Landeskartoffelstelle. Sie hat ihren Sitz in Dresden und ist der Abteilung III des Ministeriums des Innern (Landeslebensmittellamt) angegliedert.

Wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 anzusehen ist, bestimmt sich nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915, 10 II B I a (Nr. 181 der Sächs. Staatszeitung vom 7. August 1915).

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden durch die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

II.
Im Einzelnen.

Die Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotbereitung in der Zeit vom 16. August 1916 — 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben den Bedarf nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu beschaffen.

Zur Brotbereitung können Erzeugnisse der Kartoffelzucht mit Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in nächster Umlage frühestens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfange erst vom 15. Dezember 1916 ab durch die Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft geliefert werden.

Zu § 2.

Die Kommunalverbände haben Anordnungen über die Verorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 angeführten Bestimmungen zu treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher ist vorzuziehen, wo diese Regelung durchführbar sein wird, bedarf besonders gewissermaßen Prüfung der Kommunalverbände. Die Entscheidung soll grundsätzlich ihnen überlassen bleiben, wobei Folgendes zu erwägen sein wird.

Der Teil der Bevölkerung, der in der Lage ist, für den Winter ausreichende Vorräte sich im Voraus anzuschaffen und einzufrieren, wird hierzu zur Entlastung der Gemeinden anzuhelfen sein. Wer sich in dieser Weise vorgesehen hat, muß alsdann von der Beschaffung im Kleinen ausgeschlossen bleiben. Dem anderen Teile der Bevölkerung, der zu solcher Vorsorge außer Stande ist, wird die regelmäßige, in gleichen Zeitschnitten wiederkehrende Verteilung der notwendigen Mengen von Kartoffeln, aber auch nur diese und nicht mehr, jederzeit zu sichern sein. Dieser Erfolg wird in vielen Bezirken, vor allem in den Städten, sich nur dann erreichen lassen, wenn für den einen Teil der Bevölkerung auf längere Zeit ausgefrorene und auf den Namen lautende Bezugscheine, für den anderen Teil (etwa mit Wocheneinteilung versehen) Kartoffelkarten eingeführt werden.

Wo das Einkellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich war und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist, sind bei der Verbrauchsregelung Maßnahmen zu treffen, die das Einkellern ermöglichen.

Die Gemeinden sind ihrerseits verpflichtet, die ihnen auf Grund ihres Fehlbedarfs vom Kommunalverband zugewiesenen Kartoffelmengen abzunehmen und können sich nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes Kartoffeln selbst beschaffen.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände haben Anordnungen zu treffen, die die Ablieferung der von ihnen aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten. Sie haben zu deren Sicherstellung die Anordnungen genau zu überwachen. Die Ueberwachung der Einhaltung wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. (Vergl. Punkt 12 der Umlagegrundzüge der Reichskartoffelstelle vom 3. August 1916).

Es ist verboten, die durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln zu verfüttern. Es ist unzulässig, die Abgabe von Kartoffeln von der Entnahme anderer Waren abhängig zu machen.

Zu § 4.

Auf die von der Reichskartoffelstelle am 15. Juli 1916 festgesetzten „Bedingungen für Speisekartoffeln“ wird besonders hingewiesen.

Es ist notwendig, daß bei Zeiten feste Lieferungsverträge nach diesen Bedingungen abgeschlossen werden, die auch für die Abnahme maßgebend sind.

Zu § 5.

Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen die Verzichtnahme des freiwilligen Angebotes der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls sind die Mengen im Wege der Entgeltnahme auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) in Verbindung mit den Be-

kanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) aufzubringen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Entgeltnahme ein um 30 M. niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Verorgung sind die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Mittelspersonen (für den Abschluß von Lieferungsverträgen und für die Abnahme der Kartoffeln) wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. (Vergl. Punkt 10 der Umlagegrundzüge der Reichskartoffelstelle vom 3. August 1916).

Zu § 6.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben die ihnen durch § 6 der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 auferlegten Verpflichtungen genau zu erfüllen.

Sie müssen darauf Bedacht nehmen, daß beim Einkellern der Kartoffellieferungen eine schnelle Abnahme und Entladung der Kartoffeln mit den erforderlichen Arbeitskräften gewährleistet ist, sowie daß die geeigneten Mieten, Keller und Lagerräume zur Aufnahme aller Vorräte bereit stehen.

Eine sorgfältige Aufbewahrung, eine ununterbrochene Pflege und Beobachtung der Kartoffeln nicht nur in den Mieten und Lagerräumen, sondern auch in den Kellern der Verbraucher können allein vor großen und nicht ersparbaren Verlusten schützen.

Es ist zweckmäßig, die Verbraucher über die Pflege zu belehren, die die ihnen zum Einkellern überlassenen Kartoffeln über Winter unbedingt beanspruchen. (Vergl. auch Punkt 9 der Umlagegrundzüge der Reichskartoffelstelle vom 3. August 1916).

Die mit der Ueberwachung des Einkellens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der Amtshauptmannschaft und der Landeskartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die beim Verbraucher eingelagerten Vorräte sind unter Heranziehung dieser Sachverständigen zu überwachen. Die Ueberwachung, die auch dem Ueberverbrauch entgegenzutreten soll, ist durch eine Anordnung über die Verbrauchsregelung sicher zu stellen.

Dresden, den 25. August 1916.

1196 II B IV

Ministerium des Innern.

3993

Bekanntmachung

eine Abänderung der Satzung des Viehhandelsverbandes für das Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes wird um 2 Mitglieder vermehrt, von denen das eine der Landwirtschaft angehört, das andere ein Viehhändler sein soll.

In § 12 der Satzung des Viehhandelsverbandes ist deshalb in Absatz 1 statt 4 Mitglieder 6 Mitglieder zu setzen. In Absatz 2 hinter „Landesstammern Dresden und Leipzig“ einzuschalten „und vom Vorstände des Viehhandelsverbandes“ und statt „eines vom Landeskulturrat“ „zwei vom Landeskulturrat“ zu setzen.

Dresden, den 25. August 1916.

1340 II B III

Ministerium des Innern.

3994

Für frisches Obst sind in letzter Zeit Preise gefordert und gezahlt worden, deren Höhe sich jedenfalls durch die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtfertigen läßt. Nun sind zwar Höchstpreise für frisches Obst im allgemeinen noch nicht festgesetzt worden, das ist nur hinsichtlich der Fall- und Weinpfeile durch die in den Amtsblättern erscheinende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. August 1916 geschehen.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft möchte insbesondere, auch um Bestrafungen vorzubeugen, darauf hinweisen, daß Verboten, die für Gegenstände des täglichen Bedarfs — und hierunter gehört frisches Obst — Preise fordern, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewöhnen oder versprechen lassen, nach § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist gehalten, ihr bekannt werdende Fälle dieser Art zur Bestrafung zu bringen.

Im übrigen wird noch darauf hingewiesen, daß es verboten ist, Obst in unreifem Zustande (vor der Baumreife) abzupflücken, abzusehen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Zumiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September

4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bei, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Großenhain, am 26. August 1916.
349 b F L Die königliche Amtshauptmannschaft.

Der noch rückständige Wassergins auf das 2. Vierteljahr 1916 ist längstens bis 30. August 1916 an die Stadthauptkasse Riesa zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. August 1916. St.

Freibaut Bauzig.

Morgen Sonntag früh 7 Uhr wird ein Schwein verbündet. Pfund 1.— Mark. Der Verkauf findet in Nr. 31 statt. Der Gemeindevorstand.

Zum Erntefest.

S. S. R. Nun ist auch die dritte Kriegsernte nahezu geborgen. Das Erntefest steht bevor. Kann es wirklich ein Fest werden, wie sein Name besagt? Was in Friedenszeiten, zumal auf dem Lande, mit diesem Feste gehört: Erntedank und Erntedankmahl, das mußte ja schon in den beiden letzten Jahren zurücktreten. Aber es ist ja so, daß dafür die Erntefeste zu wohl ernst, aber doch frohen Siegesfesten mit wehenden Fahnen und Siegesgelaute werden konnten. Diesmal sind die August-Siegesernten ausgeblieben. Der Krieg ist zu einem verheerenden wütenden Ringen um die wohl letzte Entscheidung geworden. Da kann's jetzt noch kein frohliches Siegen geben wie in den Augusttagen 1914 und 1915. Und während wir so über dem furchtbaren blutigen Ringen den Atem anhalten, sollen wir Erntefest feiern? Wird's gehen? Befinnen wir uns — ob wir Städter oder Landleute sind, spielt dabei gar keine Rolle — was die Kriegsernte 1916 für unser Volksganzes bedeutet: Rettung vor dem sicheren Untergang im Hungertod! Darum kann kein Zweifel sein: gerade das diesjährige Erntefest auch für sich allein ein Siegesfest, wo das „Lebnum laudamus, Nun danket alle Gott!“ genau so erklingen muß, festlich

fröhlich, wie nach einer gewonnenen Schlacht! Wir übersehen es nicht: gerade die Ernte 1916 ein mächtiges erkämpfter Sieg, aber wir vergessen es dabei nicht: gerade die Ernte 1916 ein gnädig geschenkter Sieg, ein hohes heiliges Gottesgeschenk für das meistchaftige Volk der Erde!

Ein mächtiges erkämpfter Sieg! Ganz gewiß! Ein Sieg chemischer Wissenschaften und Betriebe, wo es galt, unentbehrliche, sonst aus dem Auslande kommende Dingenmittel zu liefern. Ein Sieg deutscher Ordnung und Sparsamkeit, wo es galt, jedes Pfälchen selbst in der Steinwüste der Großstadt, selbst im verwilderten, erodierten Bundesland für Feldbestellung auszunutzen! Ein Sieg halber Kräfte, schwacher Arme von Alten, Frauen und selbst Kindern, die für die Söhne, Männer, Väter, Brüder helfend eintreten mußten, ein Sieg stiller, treuer Peter, die im Anbetrachten nicht aufhörten zu stehen: Unser täglich Brot gib uns heute! Und doch, weder unter Arbeiten noch unter Beten konnte statt der Winterernte 1915 uns für dies Jahr eine gute Ernte sichern! Ueber den Ernteausschlag entschied doch zuletzt nur der Allmächtige, der Wolken, Luft und Winden gibt Regen, Lauf und Bahn! Kaarbar ist die Gefahr eines vorzeitigen Frühlings, eines verheerenden Frostes, eines allzulangten Frühregens an unseren Gauen vorübergegangen, als ob uns der Allmächt-

tige hätte zeigen wollen, wie es ihm ein leichtes gewesen wäre, uns zu Schanden werden zu lassen.

Nun ist aber doch auf Feld und Wiesen, in Gärten und Weinbergen so viel gewachsen: Der treue Gott hat doch geholfen. Seine Barmherzigkeit hatte noch kein Ende. Er hilft uns auch mit dieser Ernte zum Sieg, zum Frieden! Möchte unser Volk in dankbarer, demütiger Beugung diese große Wohlthat seines Gottes recht würdigen und nicht bloß mit dem Erntedankmahl, sondern mit dem Danke der Tat darauf antworten. Gott hat das Seine. Laßt uns nun auch das unsere tun im rechten Glauben, im gegenseitigen Ansehen, im rechten Durchhalten bis zu der hoffentlich nicht fernem Zeit, wo wir unser Brot wieder im „ehrenvoll“ erkämpften Frieden essen dürfen. De.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 26. August 1916.

— Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Otto Sanderl aus Riesa im Inf.-Regt. 178.

— Blachmusik spielt morgen, Sonntag, von 11^h bis 12^h auf dem Albertplatz das Trompeterkorps der Erntedankfest 32.08 nach nachstehender Programmfolge: 1. Erntedankmarsch von Br. Stein. 2. Ouverture „Berlin“ wie es war!